

Vertrag

zwischen der

Verwertungsgesellschaft Musikedition
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104
34119 Kassel

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Christian Krauß und den Präsidenten, Dr. Axel Sikorski

- nachfolgend „VG“ genannt -

und dem

Verband der Diözesen Deutschlands
Kaiserstraße 161
53113 Bonn

vertreten durch den Geschäftsführer, Pater Dr. Hans Langendörfer SJ

- nachfolgend „VDD“ genannt -

über Nutzungsrechte von Melodien und Texten zur Verwendung in den Diözesananhängen und offiziellen Begleitpublikationen des Nachfolgewerks des Katholischen Gebet –und Gesangbuchs „Gotteslob“ (nachfolgend „GGB“ genannt) als Druck- und Digitalausgabe

Präambel

Der vorliegende Vertrag ergänzt den Vertrag über die Nutzungsrechte für den Stammteil des „GGB“ um einheitliche Regelungen für die sogenannten Diözesananhänge sowie offiziellen Begleitpublikationen zum „GGB“, sofern die VG im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Die Diözesananhänge erscheinen ausschließlich in einer oder mehreren Diözesen jeweils als Anhang zum Stammteil. Bei den offiziellen Begleitpublikationen handelt es sich um die von den Herausgebern des „GGB“ verantworteten Begleitpublikationen zum „GGB“ wie z.B. das Orgelbuch sowie das Klavierbuch, unabhängig davon ob sie zum Stammteil oder Diözesananhang herausgegeben werden. Der VDD als Vertreter der Herausgeber und die VG setzen mit diesem Vertrag einen einheitlichen Rahmen, um unabhängig von Auflagenhöhe und Diözese einen einheitlichen Rabatt und Rechtsrahmen vorzugeben. Diese Regelungen treffen auch zu für Ausgaben, die im deutschsprachigen Ausland erscheinen, wie etwa Österreich und Bozen-Brixen. Dieser Vertrag tritt in die Nachfolge des zum 31.12.2016 gekündigten Vertrages über die Diözesananhänge und Begleitpublikationen vom 22.10./02.11.2011).

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der nachfolgende Vertrag bezieht sich auf den Erwerb der Rechte der von den Diözesen verantworteten sogenannten „Diözesananhänge“, die ausschließlich in einer oder mehreren Diözesen als Anhang zum Stammteil erscheinen. Ebenso umfasst er den Erwerb der Rechte für die offiziellen Begleitpublikationen zum „GGB“, die von den Herausgebern verantwortet werden.
- (2) Der Erwerb der Rechte auf Grundlage dieses Vertrages setzt voraus, dass es sich bei den unter Abs. 1 genannten Publikationen um Sammlungen im Sinne von § 46 UrhG handelt.
- (3) Diese Rechte sind gemäß § 4 auf Basis des Manuskripts zu den Diözesananhängen des „GGB“ einvernehmlich zwischen der VG und der jeweils für die Herausgabe des Diözesananhangs verantwortlichen Diözese bzw. des von ihr beauftragten Verlages zu

qualifizieren. Im Falle der Begleitpublikationen erfolgt die Qualifizierung auf der Basis des jeweils gültigen, veröffentlichten Tarifs.

- (4) Im „GGB“ sind auch Werke (Texte, Melodien) enthalten, für welche die Rechte von der VG wahrgenommen werden. Eine Werknutzungsliste über die Werke, an denen die VG über die Wahrnehmungsrechte verfügt, wird von der VG nach Vorlage des Manuskripts durch die jeweils für den Diözesananhang verantwortliche Diözese bzw. deren beauftragten Verlag und für die Begleitpublikationen zum Stammteil durch den VDD bzw. den beauftragten Verlag erstellt.
- (5) Der VDD kann seine Rechte aus diesem Vertrag (für die Begleitpublikationen) auf den Hauptverlag des „GGB“, die Katholische Bibelanstalt, übertragen. Der Hauptverlag kann Verlagen seiner Wahl Unternutzungsrechte einräumen.

§ 2

Umfang des Vertrages

Der Vertrag deckt die nachfolgenden, nicht ausschließlichen Rechtsnutzungen ab:

- a) die Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in allen Ausgaben und Auflagen des „GGB“ sowie den offiziellen Begleitpublikationen;
- b) die Verwendung von Melodien für die im Auftrag der Herausgeber oder des VDD erscheinenden Begleitpublikationen zum „GGB“, gleich ob zum Stammteil oder den Diözesananhängen veröffentlicht, wobei die Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers/Rechtsinhabers bedarf.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt entsprechend des jeweils gültigen, im Bundesanzeiger oder auf der Website der VG veröffentlichten Tarifs unabhängig von der Auflagenhöhe.
- (2) Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. MwSt., derzeit 7%.

§ 4

Definition der Rechte

- (1) Ein Recht im Sinne dieses Vertrages ist jeweils der Liedtext und die Melodie.
- (2) Der VDD und die VG werden im „GGB“ ausschließlich zwischen drei Kategorien unterscheiden, die wie folgt festgelegt werden:
 - Für Werke bis einschließlich sechs Notenzeilen und bis einschließlich sechs Textstrophen ist jeweils der im veröffentlichten Tarif genannte Vergütungssatz zu zahlen (Vollrecht).
 - Für Werke ab sieben Notenzeilen und/oder ab sieben Textstrophen ist der im veröffentlichten Tarif genannte Vergütungssatz jeweils mit dem Faktor 1,75 zu multiplizieren (großes Recht).
 - Für Werke bis einschließlich zwei Notenzeilen und zwei Textstrophen ist der im veröffentlichten Tarif genannte Vergütungssatz jeweils mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren (kleines Recht). Die in der Anlage 1 aufgeführten Werke können unbeschadet dessen bis einschließlich drei Notenzeilen und drei Textstrophen enthalten; auch in diesen Fällen ist der im veröffentlichten Tarif genannte Vergütungssatz jeweils mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

§ 5

Abrechnung

Für die Abrechnung (Meldung der Gesamtauflagen, Fälligkeit der Vergütung, Belegexemplare etc.) gelten die jeweils gültigen, im Tarif veröffentlichten Modalitäten.

§ 6

Angaben für die Rechteinhaber

- (1) Die Urheber von Text und Melodie werden bei jedem Liedgenannt.
- (2) Die Angaben über die Rechteinhaber an geschützten Werken im „GGB“ werden in einem Quellenverzeichnis zusammengefasst, das in allen Ausgaben des „GGB“ enthaltenist.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. kündbar.
- (2) Änderungen des Vertrages oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der VDD und die VG kommen überein, Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen dieses Vertrages möglichst auf gutlichem Weg zu regeln. Für beide Teile gilt als Erfüllungsort Kassel.
- (4) Sollten sich die rechtlichen Grundlagen für den Gesamtvertrag vor Vertragsablauf dergestalt ändern, dass Anpassungen des Gesamtvertrages erforderlich werden, werden die Parteien umgehend in Verhandlungen über eventuell notwendige Anpassungen eintreten.
- (5) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Verlagsgesetzes.
- (6) Gerichtsstand ist Kassel.

Bonn, den 13.2.18


Pater Dr. Hans Langendörfer SJ
Verband der Diözesen Deutschlands

Kassel, den 20.02.2018


Christian Krauß
VG Musikedition


Dr. Axel Sikorski
VG Musikedition